

Gesetz über die politischen Rechte (Änderung; Sitzverteilung)

(vom 17. November 2003)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2002 und in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. Mai 2003,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 88. Die Zahl der Personen, die in einem Wahlkreis wohnhaft sind, wird durch den Zuteilungs-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze, die im betreffenden Wahlkreis zu vergeben sind. c) Sitzzuteilung

Der Zuteilungs-Divisor wird so festgelegt, dass beim Verfahren nach Abs. 1 genau 180 Sitze vergeben werden.

Der Kantonsrat nimmt die Sitzzuteilung vor jeder Wahl auf Antrag des Regierungsrates vor.

§ 93. Listenverbindungen sind ausgeschlossen. b) Listen-
verbindung

§ 94. Die Kreiswahlvorsteherschaft veröffentlicht die Listen im Amtsblatt unter Angabe der Listennummern. c) Veröffent-
lichung

§ 101. Die Übermittlung der Angaben im Sinne von § 74 erfolgt an die Kreiswahlvorsteherschaft und an die Direktion. d) Übermittlung

§ 101 a. Die Sitzverteilung erfolgt durch die Direktion. Sitzverteilung
a) Zuständigkeit

§ 102. Die Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe. b) Listen-
gruppen

Besteht eine Liste nur in einem Wahlkreis, bildet sie ebenfalls eine Listengruppe.

Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 5 Prozent aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhalten hat.

c) Ober-
zuteilung auf die
Listengruppen

§ 103. Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.

In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantons-Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.

Die Direktion legt den Kantons-Wahlschlüssel so fest, dass 180 Sitze vergeben werden, wenn gemäss Abs. 2 vorgegangen wird.

d) Unter-
zuteilung auf die
Listen

§ 104. Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Liste.

Die Direktion legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass bei einem Vorgehen nach Abs. 1

- a) jeder Wahlkreis die ihm vom Kantonsrat zugewiesene Zahl von Sitzen erhält,
- b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.

Marginalie zu § 105 neu lit. e statt d.

Abschluss
a) Mitteilung
und Veröffent-
lichung

§ 106. Die Direktion übermittelt den Kreiswahlvorsteherschaften die Wahlergebnisse unmittelbar nach deren Ermittlung.

Abs. 2 unverändert.

II. Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

A. Organisation

§ 101. Abs. 1 und 2 unverändert.

Bildet das Gemeindegebiet einen einzigen Wahlkreis, kommt § 104 des Gesetzes über die politischen Rechte nicht zur Anwendung.

Ist das Gemeindegebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, kann die Gemeindeordnung vom Quorum gemäss § 102 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte abweichen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Ernst Stocker

Die Sekretärin:
Regula Thalmann

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 29. Januar 2004,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die am 17. November 2003 beschlossene Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte ist am 27. Januar 2004 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 9. Februar 2004

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Ernst Stocker

Die Sekretärin:
Regula Thalmann